

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Scholz Recycling GmbH

§ 1 Geltung der Einkaufsbedingungen

(1) Für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns und unseren Lieferanten gelten die nachstehenden Einkaufsbedingungen ausschließlich.

(2) Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden hiermit zurückgewiesen und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu. Die vorbehaltlose Annahme von Waren bzw. die Entgegennahme von Leistungen oder von Zahlungen bedeutet unsererseits keine Anerkenntnis abweichender Bestimmungen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

(3) Als Schriftform im Sinne dieser Einkaufsbedingungen genügt auch Telefax oder einfache E-Mail, jeweils auch ohne Unterzeichnung (Textform).

(4) Falls nicht anders vereinbart, gelten diese Einkaufsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Zugangs unserer Annahmeerklärung jeweils gültigen Fassung bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung (§ 305 Abs. 3 BGB) auch für künftige Verträge über den Kauf beweglicher Sachen mit demselben Lieferanten, ohne dass wir erneut auf unsere Einkaufsbedingungen hinweisen müssen.

§ 2 Angebote und Vertragsschluss

(1) Angebote des Lieferanten sind für uns grundsätzlich kostenlos. Soweit nicht im Angebot abweichend geregelt, können wir das Angebot innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang annehmen.

(2) Nur unsere schriftlichen Angebote und von uns schriftlich bestätigte Angebote des Lieferanten sind verbindlich.

(3)) Kommt ein Vertrag erst durch eine Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande, kann der Lieferant unsere Angebote nur innerhalb der darin genannten Bindungsfrist annehmen. Nennt unser Angebot keine Bindungsfrist, kann der Lieferant die Bestellung nur innerhalb von 5 Kalendertagen ab dem in unserem Angebot angegebenen Bestelungsdatum durch schriftliche Bestätigung annehmen.

(4) Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages oder dieser Einkaufsbedingungen werden erst durch Zugang unserer schriftlichen Bestätigung wirksam. Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten nach Vertragsschluss sind nur wirksam, sofern sie schriftlich erfolgen.

(5) Individuelle – auch mündliche – Vertragsabreden haben stets Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen (§ 305b BGB). Für den Nachweis ihres Inhalts ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine etwaige schriftliche Abrede oder, wenn eine solche nicht existiert, unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

§ 3 Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten, Mängelansprüche

(1) Ist der Kauf für uns und den Lieferanten ein Handelsgeschäft, obliegt es uns, die Ware bei Lieferung auf Identitäts- und Mengenabweichungen sowie auf offen erkennbare Transportschäden und offensichtliche Mängel zu untersuchen und diese innerhalb von 4 Werktagen ab Eingang der Ware gegenüber dem Lieferanten zu rügen. Bei versteckten Mängeln ist die Rüge rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt.

(2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, von dem Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant die zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz neben und/oder statt der Leistung bleibt vorbehalten. Die Verjährungsfrist für vertragliche Ansprüche wegen Sachmängeln beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, soweit gesetzlich keine längere Verjährungsfrist gilt.

(3) Verweigert der Lieferant die Nacherfüllung, ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, ist sie uns nicht zumutbar oder kommt der Lieferant unserem Nacherfüllungsverlangen nicht innerhalb einer im Einzelfall angemessenen Frist zur Nacherfüllung nach, stehen uns die weiteren Mängelansprüche gemäß § 437 Nr. 2 und 3 BGB zu. Unter den gleichen Voraussetzungen sind wir berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten und Risiko des Lieferanten beseitigen zu lassen.

(4) Jeglicher Schrott muss frei von allen Bestandteilen sein, die für die Verhüttung schädlich sind. Alle Sorten müssen frei von Verschmutzungen oder Fremdkörpern sein und dürfen weder ein das verkehrssübliche Maß im Bereich Schrott-Recycling überschreitendes Aufkommen an Rost noch Korrosion aufweisen. Es darf keine Vermischung mehrerer Sorten vorgenommen werden. Jeglicher Schrott muss frei von lithiumhaltigen Batterien/Akkumulatoren (z.B. Lithium-Ionen-Akkumulatoren) oder vergleichbaren Energiespeichern sein. Für Schäden, die durch Mitlieferung derartiger Materials entstehen, haftet der Lieferant, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

(5) Jeglicher Schrott muss frei von ionisierender Strahlung, Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern sein. Der Lieferant hat die notwendigen Maßnahmen und Überprüfungen vorzunehmen, um sicherzustellen, dass der gelieferte Schrott frei von ionisierender Strahlung, Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern ist. Für Schäden, die durch Mitlieferung derartiger Materials entstehen, haftet der Lieferant, es sei denn, der Lieferant hat diese nicht zu vertreten. Bei Verladung durch einen Unterlieferanten, muss der Lieferant sicherstellen, dass dieser Maßnahmen durchführt um sicherzustellen, dass der gelieferte Schrott frei ist von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern

und ionisierender Strahlung, die über der gemessenen Umgebungsuntergrundstrahlung liegt.

Erfolgt die Lieferung aus Direktimporten, stellt der Lieferant sicher, dass der Vertrag, der dem Import zugrundeliegt, eine ausdrückliche Erklärung enthält, dass der Schrott frei ist von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern und ionisierender Strahlung, die über der gemessenen Umgebungsuntergrundstrahlung liegt.

Bei Lieferung von Schrott mit ionisierender Strahlung, die über der gemessenen Umgebungsuntergrundstrahlung liegt, Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und Hohlkörpern ist der Lieferant zur Übernahme der entstehenden Kosten verpflichtet es sei denn, der Lieferant hat diese nicht zu vertreten. Eigene Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten. Soweit eine Pflichtverletzung des Lieferanten einen Anspruch eines Dritten gegen uns verursacht, wird der Lieferant uns von diesem Anspruch freistellen und auch alle sonstigen durch die Pflichtverletzung verursachten Schäden ersetzen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

(6) Der Lieferant ist verpflichtet, die von uns bereitgestellten Behälter schonend zu behandeln, sowie uns eventuell auftretende Schäden an den Behältern unverzüglich zu melden. Für Schäden oder das Abhandenkommen (z.B. Diebstahl) von Behältern während seines Besitzes ist der Lieferant verantwortlich, es sei denn, der Lieferant hat dies nicht zu vertreten. Im Übrigen richtet sich der Umgang mit den Behältern nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Gestellung von Abfallcontainern und Entsorgung von Abfällen 2019.

(7) In Bezug auf die abfallwirtschaftliche Tätigkeit ist der Lieferant verpflichtet, die jeweils gültigen nationalen und internationalen Rechtsvorschriften einzuhalten. Auch im Übrigen sind alle nationalen und internationalen Rechtsvorschriften einzuhalten. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, soweit er in dessen Anwendungsbereich fällt, das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz) in seiner jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Er hat insbesondere eine ordnungsgemäße Rücknahme an der in unserer Annahmeerklärung angegebenen Lieferadresse, sowie eine ordnungsgemäße Verwertung der gelieferten Verpackungen jeweils auf seine Kosten sicherzustellen, sofern wir dies wünschen.

§ 4 Versand

(1) Transportmittel und Art der Versendung werden, soweit nicht anders vereinbart, von uns vorgegeben.

(2) In allen Versandpapieren (z.B. Frachtbrief, Waggonbegleitzettel, Lieferschein und Konnossement) müssen die genaue Sortenbezeichnung, Anschrift des Lieferanten sowie gegebenenfalls auch die der Unterlieferanten, Vertrags-Nr., das Liefergewicht und die genaue Lieferadresse angegeben werden. Ist auf den Versandpapieren keine Schrottsorte angegeben, ist unsere Einstufung der Schrottsorte verbindlich.

(3) Bei Versand mit der DB Cargo AG (DB) und uns als Frachtzahler bzw. Absender gilt der folgende Ablauf:

- Die Waggonlieferungen sind bis Mittwoch 12 Uhr der Vorwoche mit unserer Logistikabteilung abzustimmen (Zulaufsteuerung).
- Bis spätestens Freitag der Vorwoche erhält der Lieferant die Versandtermine für die angefragten Waggon für die Folgewoche.
- Im Zuge der Netzbahn muss der Lieferant am Vortag des Versandtages eine Vorauftragsmeldung direkt an unsere Logistikabteilung unter Angabe aller relevanten Daten (Versand-, Lieferadresse, Versanddatum /-uhrzeit, Wagengattung), melden. Die Beauftragung unserer Logistikabteilung muss bis spätestens 10 Uhr erfolgen.
- Der Lieferant bestellt die erforderliche Anzahl an Waggon beim Kunden-Service der DB in Duisburg.
- Die eingehenden Waggon sind auf Beschädigungen zu kontrollieren. Bei Beschädigungen ist die DB gemäß des bekannten Meldeprozesses zu informieren bzw. sind die Waggon u.U. zurückzugeben. Von der DB nachträglich berechnete Kosten für Waggonbeschädigungen werden verursachergerecht dem Lieferanten in Rechnung gestellt.
- Die Waggon sind zeitnah nach der Anlieferung und innerhalb der vereinbarten Ladefrist nach den Versandinstruktionen der DB zu beladen.
- Unverzüglich nach der Verladung, jedoch spätestens 1 Stunde vor dem von der DB vorgegebenen Bereitstellung Zeitpunkt Versand (BVZ), muss der Transportauftrag (Vorbuchungsauftrag) komplettiert und an die DB gesandt werden. Dies kann direkt durch den Lieferanten über das von uns zur Verfügung gestellte Web-Portal „Recy-Online“ eingegeben oder über eine Rückmeldung der relevanten Daten (Waggon-Nummer, Gewicht, Vorauftragsnummer, Sorte, usw.) in der vereinbarten Form (E-Mail/Fax) an unsere Logistikabteilung übermittelt werden. Bei Komplettierung durch unsere Logistikabteilung hat die Meldung rechtzeitig unter Berücksichtigung des o.g. BVZ zu erfolgen.
- Bei einer Überschreitung der Ladefrist, werden die angefallenen Standgelder an den Lieferanten weiterbelastet, es sei denn er hat die Überschreitung nicht zu vertreten.

§ 5 Gewichts- und Mengenermittlung

Für die Abrechnung sind Empfangsgewicht und -befund maßgebend.

§ 6 Abtretungsausschluss

Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung dürfen Rechte und Pflichten aus einem mit uns geschlossenen Vertrag, insbesondere auch der Gegenanspruch des Lieferanten aus diesem Vertrag, weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten werden. § 354a Abs. 1 HGB bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Lieferung

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Scholz Recycling GmbH

(1) Die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an der in unserer Annahmeerklärung genannten Lieferadresse. Der Eintritt des Lieferverzuges bleibt davon unberührt.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht, hält er den Liefertermin oder die Lieferfrist nicht ein oder kommt er in Verzug, bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Verzugsfall besteht auch unser Anspruch auf Vertragsstrafe gemäß folgendem Abs. 4.

(4) Handelt es sich bei dem Lieferanten um einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen und gerät er in Verzug, so haben wir das Recht, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Preises (Netto-Rechnungswert) der verzögerten Lieferung pro vollendetem Werktag (d.h. Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage an unserem Sitz), höchstens jedoch 5 % des Preises (Netto-Rechnungswert) der verzögerten Lieferung zu verlangen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann von uns bis zur Schlusszahlung der betreffenden Lieferung geltend gemacht werden. Unsere etwaigen weitergehenden Rechte bleiben unberührt. Unsere Annahme einer verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche. Die Vertragsstrafe ist auf einen Schadensersatzanspruch anzurechnen.

(5) Höhere Gewalt wie Unwetter, Brände, Streiks o.ä. befreien den Lieferanten für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Lieferant ist verpflichtet, uns im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von unseren Leistungspflichten, insbesondere von der Pflicht zur Abnahme der bestellten Lieferung, ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei uns - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.

(6) Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin oder der Lieferfrist bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.

(7) Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

§ 8 Gefahrübergang

Die Lieferung und der Versand sind frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die in unserer Annahmeerklärung angegebene Lieferadresse, auszuführen. Die Gefahr geht mit Übergabe der ordnungsgemäßen und vollständigen Lieferung auf uns über.

§ 9 Erfüllung und Zahlung

(1) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein.

(2) Abgesehen von schriftlich besonders vereinbarten Zahlungs- und Fälligkeitsbedingungen setzt die Fälligkeit der Forderungen des Lieferanten uns gegenüber eine prüfungsfähige, unseren Anforderungen entsprechende Rechnung und die vollständige und mängelfreie Erfüllung durch den Lieferanten voraus. Sämtliche Rechnungen haben mindestens die gesetzlichen Pflichtangaben zu enthalten. Im Fall einer Abrechnung per Gutschriftverfahren setzt die Fälligkeit der Forderungen des Lieferanten uns gegenüber die vollständige und mängelfreie Erfüllung durch den Lieferanten voraus, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

(3) Wir bezahlen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 30 Kalendertagen ab Lieferung der Ware und Zugang der Rechnung bei uns netto. Im Fall einer Abrechnung per Gutschriftverfahren erfolgt die Gutschrift des Kaufpreises netto innerhalb von 30 Kalendertagen ab Lieferung der Ware, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

(4) Erfüllungsort für die Zahlung ist Essingen. Bei Lieferung von unlegiertem Eisen- und Stahlschrott erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen ab Lieferung der Ware und Zugang der Rechnung bei uns netto. Bei Lieferung von unlegiertem Eisen- und Stahlschrott erfolgt im Fall einer Abrechnung per Gutschriftverfahren die Gutschrift des Kaufpreises netto innerhalb von 30 Kalendertagen ab Lieferung der Ware, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Frühere Zahlungsziele erfordern eine separate, schriftliche Vereinbarung.

§ 10 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 11 Eigentumsübergang

Die gelieferte Ware geht mit ihrer Bezahlung in unser uneingeschränktes Eigentum über. Weitergehende Eigentumsvorbehalte, insbesondere der so genannte erweiterte Eigentumsvorbehalt in all seinen Formen, sind ausgeschlossen.

§ 12 Rechtsmangel

Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware frei von Rechten Dritter geliefert wird und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant stellt uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

§ 13 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Wir nehmen nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§ 14 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Es gilt das unvereinlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG) sowie die Bestimmungen des Internationalen Privatrechts (IPR) finden keine Anwendung.

(2) Erfüllungsort ist die in unserer Annahmeerklärung angegebene Lieferadresse. Das gilt auch für den Ort der Nacherfüllung.

(3) Ist der Lieferant Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesen Einkaufsbedingungen oder dem Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten unmittelbar oder mittelbar oder damit im Zusammenhang ergebenden Streitigkeiten Essingen. (Entsprechend der sachlichen Zuständigkeit: Amtsgericht Aalen, Landgericht Ellwangen.)

§ 15 Schlussbestimmungen

Sollte eine Regelung in diesen Einkaufsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Regelungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame Regelungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Regelungszweck am nächsten kommen.

Stand: 09/2026



Recycling.
Resources.
Responsibility.